



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02381**
Datum: 28.10.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.01/
58110220
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	16.11.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.11.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale).
2. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt unter dem Vorbehalt der Genehmigung und dem Inkrafttreten der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) die Ergänzung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) unter Abschnitt I Ziffer 2 - Entscheidungsbefugnisse des Finanzausschusses - um folgende Nummer:

„7. die Beendigung von Verhandlungen mit potentiellen Investoren über Investitionen mit einer Höhe von mehr als 5.000.000 Euro.“

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
2. Synopse zu § 6 Abs. 4 Hauptsatzung
3. Auszug aus der Niederschrift der 24. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28. September 2016, Vorlagen-Nr.: VI/2016/02185
4. Synopse zu Abschnitt I, Ziffer 2 Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 28. September 2016 einen Beschluss zum Umgang mit Investorenanfragen gefasst (Vorlagen-Nr.: VI/2016/02185).

Unter Ziffer 2 des vorgenannten Beschlusses wurde beschlossen:

„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften über Interessensbekundungen privater Akteure mit einer voraussichtlichen Investitionssumme von über 5 Mio. Euro unverzüglich für den Fall in Kenntnis zu setzen, dass die Stadtverwaltung beabsichtigt, keine weiteren Verhandlungen mit einem potentiellen Investor oben genannter Größenordnung aufzunehmen oder aufgenommene Verhandlungen zu beenden bzw. durch den jeweiligen Prozessbevollmächtigten einer städtischen Gesellschaft beenden zu lassen. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung qua Beschluss durch den benannten Ausschuss.“

Zuständiges Gremium für eine Beschlussfassung über die Beendigung von Verhandlungen mit Investoren bei einer Investitionssumme von mehr als 5.000.000 Euro soll daher zukünftig der Finanzausschuss sein.

1. Änderung der Hauptsatzung

Das Landesverwaltungsamt hat bereits in seiner Beanstandungsverfügung vom 05. September 2016 zum Beschluss des Stadtrates vom 27. April 2016 (Vorlagen-Nr.: VI/2016/01649) darauf hingewiesen, dass die Aufnahme, Führung oder Beendigung von Gesprächen mit potentiellen Investoren über Investitionen in einer Höhe von mehr als 5.000.000 Euro kein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. des § 66 Abs. 1 S. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) darstellt, sondern der allgemeinen Zuständigkeitsregelung der Vertretung gemäß § 45 Abs. 1 S. 1, 1. Halbsatz KVG LSA unterfällt. Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz KVG LSA kann die Vertretung bestimmte Angelegenheiten auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen und gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 KVG LSA kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die als beschließende oder beratende Ausschüsse tätig werden. Die Vertretung kann des Weiteren gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA beschließenden Ausschüssen durch Hauptsatzung bestimmte Angelegenheiten, mit Ausnahme der in § 45 Abs. 2 bis 4 genannten, zur Beschlussfassung übertragen.

Um eine Zuständigkeit des Finanzausschusses für die abschließende Entscheidung über die Beendigung von Verhandlungen mit potentiellen Investoren bei Investitionen in einer Höhe von mehr als 5.000.000 Euro begründen zu können, bedarf es daher einer Änderung der Hauptsatzung. Die vorliegende Beschlussvorlage dient dazu, den oben genannten Beschluss des Stadtrates in eine formelle Änderungssatzung umzusetzen.

Die Änderung der Hauptsatzung ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen (§ 10 Abs. 2 S. 1 KVG LSA) und zur Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA).

2. Änderung der Zuständigkeitsordnung

Die Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse des Finanzausschusses bedingt ebenfalls eine Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale), die mit Ziffer 2 der Beschlussvorlage erfolgen soll.

Die Zuständigkeitsordnung wird insoweit unter Abschnitt I, Ziffer 2 – Entscheidungsbefugnisse des Finanzausschusses – um eine gleichlautende Regelung wie in der Hauptsatzung ergänzt.

Da es sich bei der Zuständigkeitsordnung – anders als bei der Änderung der Hauptsatzung – um keine formelle Satzung handelt und die Änderung auch keiner Genehmigungspflicht unterliegt, würde die Änderung der Zuständigkeitsordnung bereits mit Beschluss des Stadtrates in Kraft treten. Die Beschlussfassung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung ist daher unter den Vorbehalt der Genehmigung und des Inkrafttretens der Hauptsatzungsänderung zu stellen.

Die Änderungen in der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung sind jeweils in einer Synopse dargestellt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt sind.